

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2019

Herausgegeben in Hildesheim am 27. Juni 2019

Nr. 26

Inhalt	Seite
22.05.2019 - Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes HN 135 mit örtlicher Bauvorschrift HN 135 „Gropiusstraße“ der Stadt Hildesheim	524
18.06.2019 - Öffentliche Zustellung der Gemeinde Söhlde an die Firma KEA121 Ltd.Co.KG als Rechtsnachfolger der Firma K&K Baukonzepte UG zuletzt ansässig gewesen in 80799 München, Amalienstraße 71	526
19.06.2019 - Vergnügungssteuersatzung der Stadt Elze	527
20.06.2019 - Bekanntmachung über die Jahresrechnungen der Stadt Elze für die Haushaltsjahre 2016 und 2017	532
20.06.2019 - Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP - Pflicht -, Stadt Hildesheim	534
20.06.2019 - 6. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlag- und Fahrkostenentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Alfeld (Leine)	535
20.06.2019 - Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes HM 26, 2. Änderung und der örtlichen Bauvorschrift zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan HM 26, 2. Änderung „Mühlenstraße“ der Stadt Hildesheim	537
25.06.2019 - Bekanntmachung des Planfeststellungsverfahrens für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Oedelum im Zuge der L 477, Gemeinde Schellerten, Landkreis Hildesheim	539

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de
Ansprechpartner/in: Frau Käsler, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: petra.kaesler@landkreishildesheim.de
Herr Köbis, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1472, E-Mail: marco.koebis@landkreishildesheim.de



Stadt Hildesheim

Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans HN 135 mit örtlicher Bauvorschrift HN 135 „Gropiusstraße“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 20.05.2019 die o.g. Bebauungsplanänderung mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 84 Abs. 4 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) als Satzung beschlossen. Das Aufstellungsverfahren wurde gem. § 13a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Die Bebauungsplanänderung mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 410, Telefon-Nr. 05121/301-3035, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung mit örtlicher Bauvorschrift auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplan HN 135 mit örtlicher Bauvorschrift „Gropiusstraße“ in Kraft.

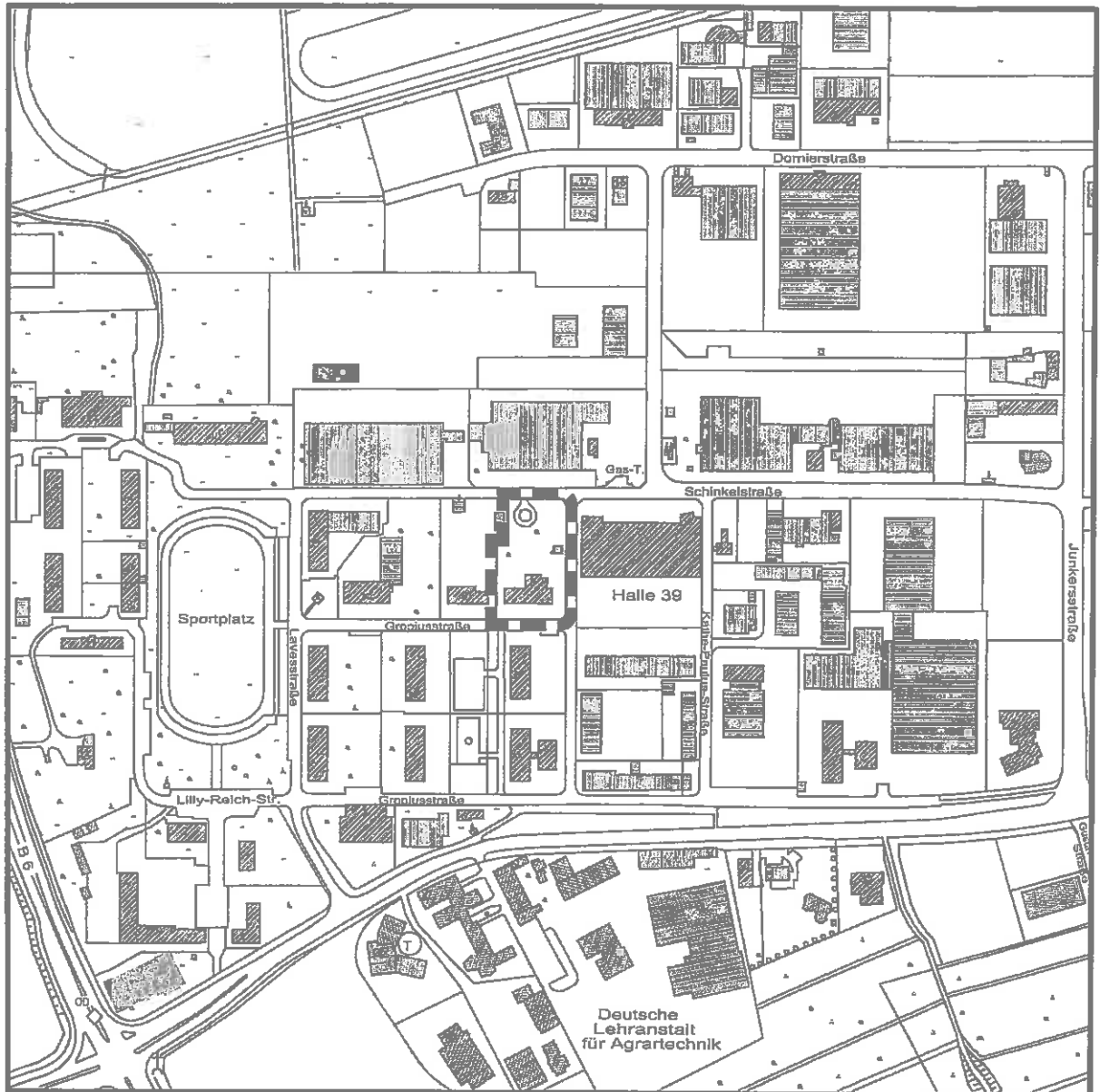
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 22.05.2019

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

2. Änderung des Bebauungsplans HN 135



Grenze des Geltungsbereichs



Fachbereich 1
Team Finanzen
Az: KK 1000655

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 122 Abs. 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gewerbesteuerbescheid der Gemeinde Söhlde, Fachbereich 1 Team Finanzen, Bürgermeister-Burgdorf-Straße 8, 31185 Söhlde, vom 08.01.2019, Aktenzeichen KK 1000655, gerichtet an

Firma KEA121 Ltd.Co.KG als Rechtsnachfolger der Firma K&K Baukonzepte UG

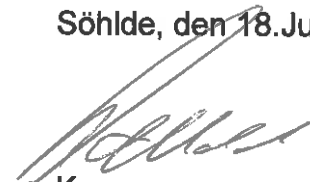
zuletzt ansässig gewesen in 80799 München, Amalienstraße 71,

während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Gemeinde Söhlde, Fachbereich 1 Team Finanzen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die öffentliche Zustellung war gemäß § 10 VwZG durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. die Zustellung ggf. ausserhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müsste, aber undurchführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des vorstehenden Dokumentes Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Söhlde, den 18. Juni 2019



Kraune

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Elze

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung am 19.06.2019 folgende Neufassung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung, Steuergegenstand

(1) Die Stadt Elze erhebt eine Vergnügungssteuer. Gegenstand dieser Steuer ist der Betrieb von Spielgeräten.

(2) Spielgeräte nach dieser Satzung sind alle:

1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte,
2. einschließlich der Geräte zur Ausspielung von Geld oder Gegenständen,
 - a. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung (GewO)
 - b. sowie in Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Vereinsräumen, Kantinen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 2

Steuerfreiheit

(1) Steuerfrei ist die Benutzung

1. von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
2. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

(2) Steuerfrei ist der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

(3) Steuerfrei sind auch Geräte für die Musikwiedergabe (Musikautomaten).

§ 3

Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtig ist die Betreiberin/der Betreiber des Spielgerätes, Betreiberin/Betreiber ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.

(2) Steuerpflichtig sind auch

1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und

2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.

(3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner i.S. des § 44 Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2b NKAG

§ 4

Bemessungsgrundlage

(1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bestimmt sich die Steuer nach dem einmal monatlich abzulesenden Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt die durch manipulationssichere Zählwerke auszulesende Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inkl. der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Dateien lückenlos und fortlaufend aufzeichnen (wie zum Beispiel Aufstellort, Gerätenummer, Gerätename, Zulassungsnummer, fortlaufender Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeiten am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

(2) Bei negativem Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat wird die Mindeststeuer nach § 7 erhoben.

(3) Für alle übrigen Spielgeräte im Sinne von § 1 Abs. 1 wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 7 Abs. 2 erhoben.

(4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

(5) Der/Die Steuerschuldner/in hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsunterlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung (AO) aufzubewahren.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellungsorte.

(2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.

(3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit mitzurechnen.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf jedes Kalendermonats und wird am 10. Tag des folgenden Kalendermonats fällig.

(2) In den Fällen des § 8 Abs. 2 ist die Steuerschuld eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7

Steuersätze

(1) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§ 4 Abs. 1) des jeweiligen Kalendermonats beträgt die Steuer 15 v. H. der Bruttokasse vom Spieleinsatz, mindestens jedoch 60,00 €.

(2) Die für Spielgeräte nach § 4 Abs. 3 (Geräte ohne Gewinnmöglichkeit) festzusetzende Pauschalsteuer beträgt

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33i GewO 36,00 € je Gerät und angefangenem Kalendermonat,
2. an anderen Aufstellungsorten 18,00 € je Gerät und angefangenem Kalendermonat.

(3) Bei Spielgeräten, mit denen sexuelle Handlungen, Gewalttätigkeit gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellungen zum Gegenstand haben, beträgt die Pauschalsteuer 300,00 € je Gerät und angefangenem Kalendermonat, unabhängig vom Aufstellungsort.

§ 8

Besteuerungsverfahren

(1) Der/die Steuerschuldner/in hat für Spielgeräte nach § 4 Abs. 1 bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Elze vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und die Steuer selbst zu berechnen. Diese Steuererklärung wirkt als Steueranmeldung i. S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung (AO).

(2) In den Fällen der Besteuerung von Geräten nach § 4 Abs. 3 ist die Steuererklärung bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats der Stadt Elze formlos abzugeben. Die Stadt Elze setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Im Bescheid kann bestimmt sein, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, wenn sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern. Bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen muss eine berichtigende Steuererklärung erfolgen, worauf hin die monatlich zu entrichtende Steuer neu festgesetzt wird.

(3) Gibt der/die Steuerschuldner/in die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab oder hat er/sie die Steuern nicht richtig berechnet, so wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dabei ist die Stadt Elze berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 AO). Bei verspäteter Abgabe wird ein Verspätungszuschlag (§ 152 AO) festgesetzt.

§ 9

Anzeigepflichten

(1) Die Betreiberin/der Betreiber hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes (§ 1 Abs. 1) hinsichtlich seiner Art und der Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart, Gerätenamen), den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten. Für Geräte gemäß § 4 Abs. 3 gilt bei nicht rechtzeitiger Abmeldung als Tag der Außerbetriebnahme der Tag der Anzeige. Bei Austausch durch ein gleichartiges Gerät gilt das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 10

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Stadt Elze ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung (Steuererklärung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke (§ 4 Abs. 5) zu verlangen.

(2) Außenprüfungen nach § 193 ff. AO bleiben vorbehalten.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Stadt Elze Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 11

Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Elze gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Verstöße gegen §§ 8, 9 und 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 13

Übergangsvorschriften

(1) Soweit Spielgeräte am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellt waren, beginnt die Steuerpflicht nach § 4 dieser Satzung mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Spielgeräte sind innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt der Stadt Elze schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 21.11.1985 außer Kraft.

Elze, 19.06.2019


Der Bürgermeister
Rolf Pfeiffer



STADT ELZE
Der Bürgermeister
913-00

Elze, 20.06.2019

Bekanntmachung

Jahresrechnung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2016

Der Rat der Stadt Elze hat in seiner Sitzung am 19.06.2019 über die **Jahresrechnung 2016** beschlossen und dem Bürgermeister uneingeschränkte Entlastung erteilt. Der im Jahresergebnis 2016 erzielte Überschuss in Höhe von 1.248.971,80 € wird als Rücklage zur Deckung evtl. Fehlbeträge in Folgejahren verwendet.

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) liegt die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht in der Zeit vom **01.07.2019 bis 08.07.2019** während der Dienststunden im Rathaus, Hauptstraße 61, 31008 Elze (Zimmer 13) aus.

gez. Rolf Pfeiffer
Bürgermeister

STADT ELZE
Der Bürgermeister
913-00

Elze, 20.06.2019

Bekanntmachung

Jahresrechnung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2017

Der Rat der Stadt Elze hat in seiner Sitzung am 19.06.2019 über die **Jahresrechnung 2017** beschlossen und dem Bürgermeister uneingeschränkte Entlastung erteilt. Der im Jahresergebnis 2017 erzielte Überschuss in Höhe von 550.294,27 € wird als Rücklage zur Deckung evtl. Fehlbeträge in Folgejahren verwendet.

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) liegt die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht in der Zeit vom **01.07.2019 bis 08.07.2019** während der Dienststunden im Rathaus, Hauptstraße 61, 31008 Elze (Zimmer 13) aus.

gez. Rolf Pfeiffer
Bürgermeister

Stadt Hildesheim

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP – Pflicht -**

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG

15.05.2019

Die Stadt Hildesheim, Fachbereich Tiefbau und Grün, 31134 Hildesheim, hat bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Hildesheim die Genehmigung des Plans zur Verlegung des Grabens 68 (Gewässer III. Ordnung) über eine Teilstrecke von 53 m im Bereich der Scharfen Ecke sowie die Änderung von drei Durchlässen in Graben 68 beantragt.

Bei der Verlegung einer Teilstrecke dieses Grabens handelt es sich um einen Gewässerausbau gem. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), der gem. § 68 Abs. 1 WHG grundsätzlich planfeststellungspflichtig ist, gem. § 68 Abs. 2 WHG aber plangenehmigt werden kann, wenn für den Ausbau nach dem UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde unverzüglich fest, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, die nicht von Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG erfasst sind, ist gem. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 1 UVPG vorgesehen.

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG ist für solche Neuvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gem. Anlage 3 UVPG vorgenommen worden ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 1 UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass nach überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Gründe für die Entscheidung sind der Öffentlichkeit bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Hildesheim, Markt 3, Zimmer C 415, 31134 Hildesheim während der Dienstzeiten zugänglich oder können bei dieser angefordert werden.

Stadt Hildesheim
Gez. Dr. Ingo Meyer
Der Oberbürgermeister

6. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall- und Fahrkostenentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Alfeld (Leine)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 95) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 20.06.2019 die folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt

Feuerlöschwesen

§ 2 Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger

1.) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) erhalten zur Abgeltung ihrer Ansprüche auf Ersatz der durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstanden Auslagen (einschließlich der Fahr- und Reisekosten) und ihres Verdienstausfalles eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

a) der/die Stadtbrandmeister/in	220,00 €
b) die stellv. Stadtbrandmeister/innen	130,00 €
c) der/die Ortsbrandmeister/in in der Schwerpunktwehr	160,00 €
d) der/die Ortsbrandmeister/in in der Stützpunktwehr	100,00 €
e) der/die Ortsbrandmeister/in in der Ortsfeuerwehr (Grundausstattung)	60,00 €
f) der/die stellv. Ortsbrandmeister/in der Schwerpunktwehr Alfeld (Leine)	90,00 €
g) der/die stellv. Ortsbrandmeister/in der Stützpunktwehr	60,00 €
h) die stellv. Ortsbrandmeister/innender Ortsfeuerwehr (Grundausstattung)	40,00 €
i) der/die Gerätewart/in (GW)	20,00 €
j) GW- zusätzlich je Fz bis MTW/TSF-W/MLF	5,00 €
k) GW- zusätzlich je Fz bis LF10/GW L1	10,00 €
l) GW- zusätzlich je Fz bis (H)LF20/GW L2 /WL	15,00 €
m) der/die städt. Sicherheitsbeauftragte	30,00 €
n) der/die städt. Atemschutzbeauftragte	35,00 €
o) der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in	30,00 €
p) der/die Stadtkinderfeuerwehrwart/in	25,00 €
q) der/die 1. u. 2.Stadtausbilder/in je	40,00 €
r) die Jugendfeuerwehrwarte/innen	30,00 €
s) der/die Kinderfeuerwehrwarte/innen	25,00 €
t) der/die Stadt-Brandschutzerzieher/innen	35,00 €
u) Zweite/r Brandschutzerzieher/in	30,00 €

v) der/die Stadtkleiderwart/in	25,00 €
w) der/die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit	25,00 €
x) Leiter/in Informations- u. Kommunikationsgruppe	25,00 €
y) Stellv. Leiter Informations- und Kommunikationsgruppe	15,00 €
z) Schriftwart/in für Stadtkommandoangelegenheiten	10,00 €

2.) Die in Abs. 1 festgelegte Aufwandsentschädigung wird von Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt. Die Auszahlungen gem. Abs. 1 werden monatlich im Voraus gezahlt. Alle anderen Entschädigungen werden nachträglich gezahlt. Soweit Zahlungen aufgrund dieser Satzung der Sozialversicherung- und/oder Steuerpflicht unterliegen, regeln die Empfängerinnen und Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen in eigener Zuständigkeit.

§ 4 Entschädigungsansprüche

- 1) Entschädigungsansprüche richten sich nach §§ 32,33 NBrandSchG
- 2) Die Entschädigung für Verdienstausfall gem. § 33 Abs. 4 NBrandSchG und nachgewiesener Kinderbetreuung gem. § 33 Abs. 2 NBrandSchG wird auf 240,- Euro je Tag (30,-€ /Stunde) begrenzt.

II. Abschnitt

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 20.06.2019

Stadt Alfeld (Leine)



(Bürgermeister)



Stadt Hildesheim

Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten

des vorhabenbezogenen Bebauungsplans HM 26, 2. Änderung und der örtlichen Bauvorschrift zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan HM 26, 2. Änderung "Mühlenstraße"

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 20.05.2019 den o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 84 Abs. 4 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) als Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift einschließlich der Begründung können während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 408, Telefon-Nr. 05121/301-3027, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Vorhaben- und Erschließungsplans auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten der vorhabenbezogene Bebauungsplan HM 26, 2. Änderung und die örtliche Bauvorschrift HM 26, 2. Änderung „Mühlenstraße“ in Kraft.

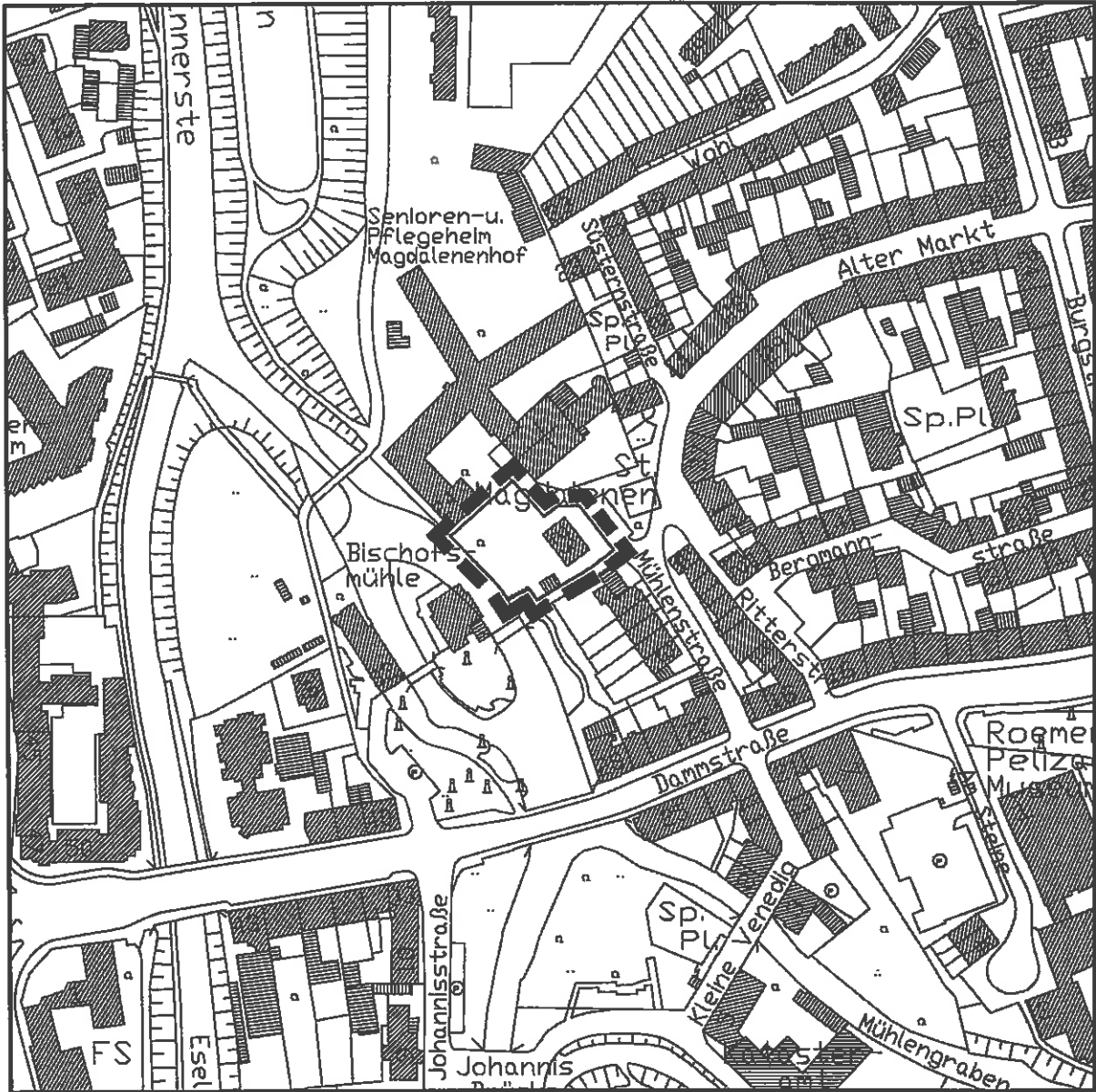
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 20. Juni 2019

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan HM 26, 2. Änderung



Grenze des Geltungsbereichs



Landkreis Hildesheim
Der Landrat

Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Oedelum im Zuge der L 477,
Gemeinde Schellerten, Landkreis Hildesheim**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, hat bei mir die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 38 NStrG für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Oedelum im Zuge der L 477, Gemeinde Schellerten, Landkreis Hildesheim, beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 5 des Nds. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds.GVBl. Nr. 13/2007, S.179), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds.GVBl.Nr.21/2009, S. 361) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (Neufassung), (BGBl. I S 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist i.V.m. lfd. Nr. 14.6 erfolgt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt. Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird hiermit gemäß § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) bekanntgegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Hildesheim
Straßenverkehrsamt

Hildesheim, 25.06.2019

Im Auftrag



Höppler